

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2013/10/29 3Ob123/13d,
6Ob173/18m, 8Ob121/18d, 5Ob7/21x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.2013

Norm

BTVG §14

Rechtssatz

Der Erwerber kann zwar das Kapital nicht mehr zurückverlangen, wenn die Fälligkeit inzwischen eingetreten ist, dann aber noch immer die bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit aufgelaufenen Zinsen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 123/13d
Entscheidungstext OGH 29.10.2013 3 Ob 123/13d
Veröff: SZ 2013/104
- 6 Ob 173/18m
Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 173/18m
Vgl; Beisatz: Dass der Erwerber den Vertrag nicht rückabwickeln möchte, steht einem Schadenersatzanspruch aufgrund verfrühter Auszahlungen durch den Treuhänder nicht entgegen. Auch der Rückforderungsanspruch nach § 14 BTVG ist von einem Rücktritt des Erwerbers oder Bauträgers vom Bauträgervertrag unabhängig. (T1)
Veröff: SZ 2018/85
- 8 Ob 121/18d
Entscheidungstext OGH 24.10.2018 8 Ob 121/18d
Auch; Beisatz: Die Verpflichtung des Bauträgers zur Verzinsung beginnt mit Entstehen des Rückforderungsanspruchs unabhängig von einer Einforderung durch den Erwerber. (T2)
Beisatz: Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Zahlungen des Erwerbers ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Weiterleitung durch den Treuhänder (und nicht der Zahlung an den Treuhänder) abzustellen. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Treuhänder vom Bauträger bestellt wurde und Rechtsanwalt oder Notar ist. (T3)
- 5 Ob 7/21x
Entscheidungstext OGH 11.03.2021 5 Ob 7/21x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129152

Im RIS seit

07.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at